

neue Einblicke in die legistischen Elemente der europäischen Rechtstradition möglich wie etwa zum Recht der Verträge oder auch zur Frage nach der normativen Bindung von Herrschaft, die Bulgarus im Zusammenhang mit der berühmten *lex Digna Vox* thematisiert (C. 1,14,4, in der Edition S. 15 f.). Die Gestaltung der Indices, die ans Ende der Edition gesetzt sind, entspricht der herausragenden Qualität des Werkes: Neben einem „Index titulorum et commentorum“ und einem „Index allegationum“ findet sich hier auch ein „Index Glossatorum qui in casibus codicis nominantur“. Dieses Register gewinnt eine zusätzliche Qualität dadurch, daß auch Quellenstellen aufgelistet und wörtlich zitiert werden, in denen auf andere Meinungen in lediglich anonymisierter Form verwiesen wird (etwa *Una est opinio de rescissoria*, zu C. 2,50[51], S. 122/798). Damit wird der analytische Zugriff auf das Netzwerk der rechtswissenschaftlichen Meinungen und Argumente zusätzlich erleichtert, das im 12. Jh. zu entstehen begann. Mit der vorliegenden Edition wird die Dynamik dieser Phase besonders plastisch.

Andreas Thier

La décrétale *Ad Gallos episcopos*: son texte et son auteur. Texte critique, traduction française et commentaire par Yves-Marie DUVAL (Supplements to *Vigiliae Christianae* 73) Leiden u. a. 2005, Brill, IX u. 177 S., ISBN 90-04-14170-7, EUR 75 bzw. USD 99. – 1904 schrieb Ernest Ch. Babut die *Canones synodi Romanorum ad Gallos episcopos*, die sich durch ihr hohes Alter und durch ihr fehlerhaftes Latein auszeichnen, dem Papst Damasus I. (366–384) zu. An die Ergebnisse Babuts, die von der Forschung bis heute unterschiedlich bewertet werden, knüpft die vorliegende Untersuchung an. Nach einem Überblick über die Forschungsgeschichte seit dem Erstdruck der *Canones* 1629 durch Jacques Sirmond (S. 1–7), der Darstellung der Überlieferungslage (S. 9–18), der Edition und Übersetzung des Textes (S. 19–49) folgt der sehr ausführliche zweigeteilte Kommentar (S. 51–124): Zunächst werden schwierige Probleme des Variantenapparats der Edition erläutert, sodann versucht der eigentliche Kommentar aufzuzeigen, welche Quellen der Autor des Textes im Auge gehabt haben mag. Häufig wird auf verwandte Gedankengänge bei Tertullian, Cyprian und Origenes oder auf bestimmte Bibelversionen hingewiesen, die nach Meinung des Vf. durch Hieronymus vermittelt sein könnten. Mit dessen Stellung als Sekretär des Papstes Damasus ab 382 befaßt sich das letzte Kapitel (S. 125–138), und aus dem engen Verhältnis zwischen Papst und Kirchenvater leitet D. die Abfassung oder zumindest eine Beteiligung des Hieronymus an der Formulierung der *Canones synodi Romanorum* ab, wobei an Damasus’ „responsabilité dernière de cette décrétale“ (S. 138) festgehalten wird. Die Behauptung einer Mitarbeit des Hieronymus an diesem angeblichen Synodaltext setzt eine zweifelsfreie Zuschreibung an Papst Damasus voraus, wofür der Vf. keine neuen Argumente vorlegen kann. Die verwilderte Sprache des Textes, die doch nicht allein auf die Überlieferungslage zurückzuführen ist und die keine Parallelen zu den echten Werken des Damasus zeigt, sowie die Verwendung eines Vokabulars, das für päpstliche Dekretale einer späteren Zeit charakteristisch ist, sprechen entschieden gegen die Verfasserschaft des Damasus. Den Schluß des Bandes bilden zwei Appendices mit zeitgenössischen Texten, besonders der Päpste Siricius und Innocenz I., und den rhyth-